

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

104. Jahrgang

Nr. 7

30. September 2011

INHALT

Nr.		Seite
170	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. November 2011	714
171	Erwachsenenfirmung 2011	716
172	Firmung 2012	717
173	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses	717
174	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2011	724
175	Ökumenisches Gebet im Advent 2011	724
176	Hinweise zur Erwachsenentaufe 2012	724
177	Zweite Dienstprüfung 2012/2013 – Aufforderung zur Bewerbung	725
178	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	726 729

Die deutschen Bischöfe

170 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. November 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

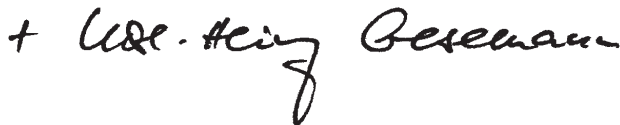
Menschen brauchen einander. Als Geschöpfe Gottes sind wir von Beginn an auf Beziehung, auf ein »Du« angelegt. In einer Zeit zunehmender Vereinzelung bleiben jedoch viele Menschen isoliert zurück.

Wie attraktiv klingt dagegen die ganz andere Sprache der ersten Christen, die uns die Apostelgeschichte überliefert: »Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft« (Apg 2,44). Der Glaube an Jesus Christus und ein tragendes Beziehungsnetz sind geradezu die Kennzeichen der Gläubigen.

»Keiner soll alleine glauben.« – Mit dem Leitwort der diesjährigen Diaspora- Aktion will das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an den »Communio«-Gedanken unserer Kirche erinnern. Alle sind eingeladen, mit Gott, untereinander und mit der gesamten Schöpfung in Gemeinschaft zu leben und den Schatz des Glaubens zu teilen. Unsere Aufmerksamkeit sollte besonders denjenigen gelten, die in der Vereinzelung des Glaubens in der Diaspora auf Unterstützung hoffen, vor allem Kinder und Jugendliche, die in ihrer Schulklasse nicht selten die einzigen katholischen Christen sind. Sie suchen nach Gemeinschaft im Glauben und brauchen unsere Ermutigung – aber auch Orte der Glaubensbildung und Zeichen der Solidarität. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk die religiöse Erziehung junger Menschen in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora.

Wir deutsche Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister vor Ort nicht alleine sind! Unterstützen Sie diese wichtige Arbeit mit Ihrem Gebet und Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Paderborn, den 16. März 2011 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 13. November 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Den Pfarreien werden bis Ende September Materialien zur diesjährigen Diaspora-Aktion durch das Bonifatiuswerk zugeschickt. Weitere Informationen, Aktions-Impulse und Materialien gibt es direkt beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251 2996-42, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Der Bischof von Speyer

171 Erwachsenenfirmung 2011

Am Sonntag, **6. November 2011 um 10.00 Uhr**, wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im Dom zu Speyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, **bis 31. Oktober 2011** dem Bischöflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) **schriftlich anzumelden**. Zu nennen sind dabei Familien- und Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort, Herkunftsland, Taufe und evtl. Konversion sowie der Name der Firmpatin bzw. des Firmpaten.

Den Firmlingen ist ein Firmschein mitzugeben. Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorger vor Ort. Nach der Firmung ist diese in das Firmbuch der entsendenden Pfarrei einzutragen.

Besinnungstag Erwachsenenfirmung

Der Schritt, sich als Erwachsener firmen zu lassen setzt eine besondere Wegmarke im Leben. Es lohnt, sich auf diesen Schritt besonders vorzubereiten.

Der Besinnungstag richtet den Blick auf das eigene Leben und den Weg, den Gott mit uns Menschen gehen will. Entlang des Firmritus kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ins Gespräch miteinander und bereiten sich geistlich auf den Empfang des Firmsakramentes vor.

Dieser Besinnungstag ersetzt nicht die Firmvorbereitung in der eigenen Gemeinde. Es ist unverzichtbar, sich im Rahmen der Firmvorbereitung mit den Inhalten des Glaubens auseinanderzusetzen und tiefer in die eigene Gemeinde hineinzuwachsen.

Der Besinnungstag versteht sich als Zwischenstation auf dem Weg zur Firmung und bietet die Möglichkeit, auch andere erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber kennen zu lernen.

Zeit: Sa., 29.10.2011, 10:00 – 17:00 Uhr

Ort: Bildungshaus Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben

Kosten: 15,- EUR (inkl. Mittagessen)

Leitung: Christine Lambrich und Patrick Stöbener, Referat pastorale Grunddienste – Gemeindekatechese, Pfr. Volker Sehy, Direktor des Bildungshauses Maria Rosenberg

Anmeldung: bis 14.10.2011 an: Abteilung Gemeindegeseelsorge, Weber
gasse 11, 67346 Speyer, Tel.: 06232/ 102-314,
E-Mail: gemeindegeseelsorge@bistum-speyer.de

172 Firmung 2012

Die Pfarreiengemeinschaften der Pfarrverbände, in denen im kommenden Jahr das Sakrament der Firmung gespendet werden soll, sind gebeten, dem **Bischöflichen Sekretariat in Speyer** (Domplatz 2) bis **Mitte Oktober 2011** Mitteilung über Firmstation, zugeordnete Pfarreien, die ungefähr zu erwartende Anzahl der Firmlinge sowie evtl. Terminwünsche zukommen zu lassen.

Die Meldungen sollten **bitte nicht einzeln, sondern gebündelt über das Pfarrverbandsbüro** erfolgen. Ein entsprechender Brief ist bereits den Pfarrverbandsleitern und den Geschäftsstellen zugegangen.

173 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses

In Umsetzung des KODA-Beschlusses vom 1. Dezember 2010 (OVB 2010, S. 330) hat die Bistums-KODA Speyer in ihrer Sitzung am 5. April 2011 den folgenden Reisekostenregelungen für das St. Marien- und St. Anna-Stifts Krankenhaus Ludwigshafen und für das Vinzentius-Krankenhaus Landau GmbH zugestimmt.

I.

St. Marien- und St. Annastifts Krankenhaus Ludwigshafen

„Reisekostenregelung

Verantwortliche: Personalmanagement, Vorgesetzte, Mitarbeiter

Ziel: Regelung zur Erstattung der Auslagen für Dienst-, Fort- und Weiterbildungsreisen

Nr.	Beteiligte	Arbeitsschritte in chronologischer Reihenfolge	Arbeitsmittel
1		<p>Als erstattungsfähige Reisekosten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkostenerstattung • Wegstreckenentschädigung • Übernachtungskosten • Auslagen für Parkgebühren <p>Nicht erstattungsfähige Reise- bzw. Nebenkosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagegelder • Bußgelder • Trinkgelder • Reiseversicherungen • Mitnahmeentschädigung <p>Grundsätzlich ist die kostengünstigste Reismöglichkeit (Bahn oder PKW) zu wählen.</p>	
2	Personalmanagement	<p>Bei einer genehmigten Reise im dienstlichen Sinne wird für die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen als Wegstreckenentschädigung für die Hin- und Rückfahrten je gefahrenem Kilometer ab 01.04.2011 0,35 Euro vergütet. Der steuerlich anerkannte Satz in Höhe von derzeit 0,30 Euro ist steuerfrei, 0,05 Euro sind steuer- und beitragspflichtig.</p> <p>Wird für die Reise ein PKW benutzt, so ist als Ausgangspunkt das Krankenhaus für die Abrechnung der gefahrenen Kilometer maßgeblich und nicht der Wohnort des Mitarbeiters.</p>	
3	Mitarbeiter, Vorgesetzter, Controlling, Personalmanagement	<p>Die Wegstreckenentschädigung kann nur beansprucht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Reise zuvor beantragt und genehmigt wurde, • eine Fahrtkostenübernahme zugesagt wurde, • die reisende Person auch eigenständig die Reise im privaten Kraftfahrzeug unternommen hat. 	MU 0291
4	Personalmanagement	<p>Verpflegungspauschalen, die in Seminargebühren enthalten sind, werden mit den jeweils gültigen amtlichen Sachbezugswerten je Verpfle-</p>	

		gungsart im Rahmen der gesetzlichen Regelungen als geldwerte Vorteile beim Reisenden mit der Entgeltabrechnung versteuert.	
5	Mitarbeiter, Vorgesetzte, Personalmanagement	Nachgewiesene Übernachungskosten ohne Frühstück können bis zu einem Preis von maximal 70,- Euro/Nacht erstattet werden. Höhere Kosten werden nur erstattet, wenn die Notwendigkeit im Einzelfall begründet wird und die erhöhten Kosten zuvor genehmigt wurden.	
6	Mitarbeiter, Personalmanagement	Fahrtkostenerstattungen, Übernachtungskosten und Auslagen für Parkgebühren können nur erstattet werden, wenn diese zuvor beantragt und genehmigt wurden und ein Nachweis (Originalbelege) der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Reisekostenabrechnung eingereicht wird. Die Reisekostenvergütung wird innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Reise gewährt.	MU 0291
7	Mitarbeiter, Personalmanagement	Kosten, die von Dritten erstattet werden, können vom Reisenden nicht gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden. Hiervon ausgeschlossen sind Fortbildungen mehrerer Mitarbeiter, welche über einen Mitarbeiter „buchen“.	
8	Mitarbeiter, Personalmanagement	Die vom Reisenden verauslagten Kosten werden mit der nächsten Entgeltabrechnung, die auf die Abrechnung der Dienst-, Fort- oder Weiterbildungsreise folgt, ausgezahlt.	Entgeltabrechnung
<p>Mitgeltende Unterlagen:</p> <p>AB 2.2.2.1 Fort- und Weiterbildung, AB 2.2.2.1.1 Zum Umgang mit Anträgen zu externen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, MU 0291 Antrag auf Fort- und Weiterbildungen</p>			

erstellt von:
S. Beisel
am 22.02.2011

geprüft von:
M. Wiechmann
am: 22.03.2011

freigegeben von:
MAV – Seifert
am: 23.03.2011“

II.
Vinzentius-Krankenhaus Landau GmbH
„Reisekostenregelung
der Vinzentius-Krankenhaus Landau GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Geregelt wird die Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen oder Dienstgänge (Reisekostenvergütung) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vinzentius-Krankenhaus Landau GmbH.

(2) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vor Antritt angeordnet oder genehmigt worden sind.

(3) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vor Antritt angeordnet oder genehmigt worden sind.

(4) Eine Anordnung oder Genehmigung im Sinne der Absätze 2 und 3 ist nicht erforderlich, wenn sie nach der Tätigkeit der oder des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes vorausgesetzt werden kann.

(5) Dienstort ist die politische Gemeinde, in der die Dienststelle, bei der die oder der Dienstreisende regelmäßig beschäftigt ist, gelegen ist.

(6) Fahrten oder Gänge zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstfahrten oder Dienstgänge.

§ 2 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen nach Maßgabe dieser Regelung.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen der Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die den Dienstreisenden von dritter Seite über dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 9 mit Ablauf des Tages, an dem der oder dem Dienstreisenden bekannt wird, dass die Dienstreise nicht ausgeführt wird.

§ 3 Beförderungsmittel

(1) Stehen der Einrichtung, bei der der oder die Dienstreisende beschäftigt ist, Dienstwagen zur Erledigung von Dienstfahrten und Dienstgängen zur Verfügung, so sind vorrangig diese zu benutzen.

(2) Steht ein Dienstwagen nicht zur Verfügung, sind für Dienstfahrten und Dienstgänge grundsätzlich vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

(3) Die oder der Dienstreisende kann ein eigenes oder ein von dritter Seite unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug nutzen, wenn dies aus zeitlichen, verkehrstechnischen oder sonstigen Gründen günstiger ist. Die Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach Satz 1 bedarf der vorherigen Genehmigung des Dienstgebers.

§ 4 Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrtkostenerstattung (§ 5)
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 5)
3. Erstattung von Nebenkosten (§ 7)
4. Tagegeld (§ 8)
5. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 9).

§ 5 Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet.

(2) Für Strecken, die Dienstreisende mit einem Fahrzeug gem. § 3 Abs. 3 zurückgelegt haben, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden steuerlich zulässigen Höchstbetrag für Dienstreisen (bei Kraftwagen derzeit 0,30 Euro/km).

(3) Bei Mitnahme von Personen erhalten Dienstreisende eine Mitnahmeentschädigung nach dem jeweils geltenden steuerlich zulässigen Höchstbetrag für Dienstreisen (bei Kraftwagen für jede mitgenommene Person derzeit 0,02 Euro/km). Die mitgenommene Person hat insoweit keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung.

(4) Der Fahrtkostenerstattung sowie der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist die Entfernung zwischen dem Ort, von dem die Dienstreise angetreten wird, dem Ort des Dienstgeschäftes und dem Ort, zu dem die Rückkehr erfolgt, zu Grunde zu legen. In der Regel wird die kürzeste Strecke zwischen dem Dienstort und dem Ort des Dienstgeschäftes zu Grunde gelegt.

§ 6 Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Dienststelle. Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Dienststelle.

§ 7 Erstattung von Nebenkosten

(1) Entstehen bei der Dienstreise weitere notwendige Auslagen, die nicht durch Fahrtkostenerstattung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung abgegolten sind, (z.B. Übernachtungskosten, Parkgebühren), werden diese bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

(2) Die Verpflichtung der Dienstreisenden zur Einholung der vorherigen Genehmigung des Dienstgebers im Hinblick auf die Dienstreise und die hierbei anfallenden Übernachtungskosten gem. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8 Tagegeld

(1) Dienstreisende haben Anspruch auf Zahlung von Tagegeld für Mehraufwendungen für die Verpflegung, soweit sie nicht von dritter Seite unentgeltlich Verpflegung erhalten.

(2) Die Höhe des Tagegeldes bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Das Tagegeld beträgt derzeit:

bei Abwesenheit von Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte von 24 Stunden: 24,00 Euro,

bei Abwesenheit von weniger als 24 Stunden aber mindestens 14 Stunden: 12,00 Euro,

bei Abwesenheit von weniger als 14 Stunden aber mindestens 8 Stunden: 6,00 Euro.

(3) Erhalten Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, ist von dem Tagegeld für das Frühstück 20%, für das Mittagessen- und Abendessen jeweils 40%, mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach den steuer- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung einzubehalten.

(4) Bei Dienstreisen zwischen den Einrichtungen der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) und ihrer Tochtergesellschaften wird kein Tagegeld gezahlt. Entsprechendes gilt für Einrichtungen, die sich in der Geschäftsbesorgung der cts befinden.

§ 9 Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesen Regelungen berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.04.2011 in Kraft

Landau, den 13.04.2011

gez.

Dipl.-Kfm. Andreas Bock

Geschäftsführer“

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich die Regelungen der Ziffern I. und II. hiermit in Kraft.

Speyer, den 21. September 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

174 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2011**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2011) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

175 **Ökumenisches Gebet im Advent 2011**

Am **Montagabend, 12. Dezember 2011**, sind die Gemeinden der in der ACK – Region Südwest miteinander verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zur Durchführung des „Ökumenischen Gebets im Advent“ eingeladen.

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt in einem eigenen Rundschreiben zwei Ansichtsexemplare. Die für die Pfarrgemeinden benötigte Anzahl von Faltblättern (Abnahme in 30, 50, 80 oder 100 Exemplaren) kann mittels einer Postkarte, die dem Rundschreiben beiliegt, direkt bei der Druckerei bestellt werden: *Paulinus Verlag GmbH, Postfach 30 40, 54220 Trier, Tel.: 0651 4608-121, Fax: 0651 4608-220, E-Mail: buchversand@paulinus.de, Internet: www.paulinus.de.*

176 **Hinweise zur Erwachsenentaufe 2012**

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Erwachsene auf die Taufe vorbereiten (vgl. die diözesane Ordnung des Erwachsenenkatechumenats: OVB 2009, S. 236-242) können sich für ein Beratungsgespräch beim Diözesanbeauftragten für den Erwachsenenkatechumenat melden. Dies ist Herr *Patrick Stöbener, Abeitung Gemeindeseelsorge, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Tel. 06232 102-286, Email: kircheneintritt@bistum-speyer.de.*

Die zentrale Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe in der Osternacht findet jeweils am Nachmittag des ersten Sonntags der österlichen Bußzeit im Dom zu Speyer statt. Dies ist im Jahr 2012 der 26. Februar. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die für die Vorbereitung verantwortlichen Priester vom Bischof die Erlaubnis zur Spendung der Erwachsenentaufe.

In diesem Zusammenhang wird auf zwei wichtige Termine aufmerksam gemacht:

1. Damit die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe bei der Zulassungsfeier am 26. Februar 2012 erteilt werden kann, muss die Feier der Aufnahme in den Katechumenat spätestens bis zum ersten Adventsonntag, also bis zum 27. November 2011 erfolgt sein.
2. Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Freitag, den 27. Januar 2012, beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Gemeindeseelsorge, zu stellen.

Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro / Formulare“ herunter geladen werden.

177 Zweite Dienstprüfung 2012/2013 – Aufforderung zur Bewerbung

Die Zweite Dienstprüfung 2012/2013 wird nach der „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Diözese Speyer“ vom 26. Februar 2009 (OVB 3/2009, Nr. 128) durchgeführt.

Alle zur Teilnahme berechtigten Priester, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Diplomtheologinnen und Diplomtheologen werden hiermit aufgefordert, ihre Bewerbung zur Zulassung bis zum 31. Oktober 2011 an den Herrn Bischof zu richten (§ 6 der Ordnung). **Vorankündigung**

Folgende Termine sind bisher geplant:

- Erste Zusammenkunft der Prüfungskandidaten: 08.12.2011, 15.00 – 17.00 Uhr im Priesterseminar in Speyer
- Abgabe Zulassungsarbeit: 28.2.2013
- Abschlusstermin für die Prüfungsteile Homilie und Katechese: 30.4.2013
- Abgabetermin der Nachweise für die Pflichtveranstaltungen: 30.4.2013
- Schlussprüfung (Klausur und Kolloquium) : 11. und 12.6.2013

- Freisinger Kurs: 10. – 21.9.2012; Themenvorschläge zur 2. Woche bis 31.10.2011 an Regens Magin
- Intervallkurs „Recht und Verwaltung in pastoralen Berufen“ (in Zusammenarbeit mit dem Bistum Mainz): (geplant) 25.-27.10.2012, 21.-23.2.2013, 24.-26.10.2013, 2.-5.4.2014
- Pfarramtsverwaltungskurs Speyer: 1.- 2.3.2012

178 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 94

Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte

Die deutschen Bischöfe ziehen zehn Jahre nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 eine vorläufige Bilanz der Politik gegen den Terrorismus. Grundlage dafür ist die kirchliche Friedensethik, die stets auch eine Ethik des Rechts ist. Gerade diese rechtsethischen Dimensionen kirchlicher Friedenslehre treten in der Auseinandersetzung mit den politischen Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus in den Vordergrund. Die Kirche kann dafür auf eine lange Tradition der rechtsethischen Auseinandersetzung mit den Problemen der Gewalt, innerstaatlich wie international, zurückblicken. Sie hat in der Geschichte immer wieder in Erinnerung gerufen, dass sich alles Handeln staatlicher Gewalt am Respekt vor der Menschenwürde zu orientieren hat, die in den Menschenrechten ihren juristischen Ausdruck findet. Von diesem Grundgedanken lassen sich die deutschen Bischöfe auch in ihrer Auseinandersetzung mit der Antiterror-Politik des vergangenen Jahrzehnts leiten. So unabdingbar ein wirksamer Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Anschlägen ist, so unverzichtbar ist die Ausrichtung aller Schutzmaßnahmen an der Würde des Menschen. Die Bischöfe weisen damit auf den Rahmen hin, innerhalb dessen sich legitimes Recht bewegen muss.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 247

Katholische Kirche in Deutschland - Statistische Daten 2008/09

Nr. 248

Der Glaube der Kirche – Ein theologisches Lesebuch aus Texten Joseph Ratzingers

Anlässlich des Besuchs von Papst Benedikt XVI. in Deutschland gibt die Arbeitshilfe Anregungen zur Lektüre von Texten Joseph Ratzingers. Knappe Originaltexte des Papstes und Theologen Joseph Ratzinger werden in übersichtlicher Form dargestellt. Dabei geht es um Leittexte zu den Themen von Advent, Auferstehung, Dreifaltigkeit über Himmelfahrt und Liturgie bis zum Stichwort Zweifel. Die theologischen Traktate sind alphabetisch geordnet und eignen sich als Hinführung zum Denken des Papstes. Die Sammlung von Texten versteht sich als Sammlung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Auszüge aus den Werken Joseph Ratzingers sind eine Wegbegleitung zum Papstbesuch und darüber hinaus. Das Lesebuch erschließt das Motto der Papstreise „Wo Gott ist, da ist Zukunft.“

Die Broschüre ist Beilage dieser Nummer des OVB.

Nr. 249

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2010/2011

Reihe „Gemeinsame Texte“

Nr. 17

Sterbebegleitung statt aktiver Sterbehilfe

Eine Textsammlung kirchlicher Erklärungen, 2. erweiterte Auflage 2011 der Ausgabe von 2003. Die Broschüre ist Beilage dieser Nummer des OVB.

Sonstige Publikationen

Im Heute glauben - Wort der deutschen Bischöfe an die Gemeinden

Das Wort der deutschen Bischöfe an die Gemeinden »Im Heute glauben« wurde von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 17. März 2011 verabschiedet.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* herunter-

geladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wieseemann hat Dekan Pirmin W e b e r , Homburg, mit Wirkung vom 1. September 2011 zusätzlich die Pfarrei Homburg Maria vom Frieden mit der Kuratie Beeden St. Remigius verliehen.

Desgleichen hat er Administrator Joachim V o s s , Trippstadt, mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 die Pfarreien Hettenleidelheim St. Peter, Carlsberg Hl. Kreuz, Wattenheim St. Alban sowie die Kuratie Altleiningen Hl. Erzengel als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Neue Anschriften

Kath. Pfarramt St. Johannes Baptist, Kirchenarnbach, Kirchstr. 2, 66851 Queidersbach

Kath. Kirchenstiftung St. Johannes, Kirchheim, Turnstr. 1, 67269 Grünstadt
Pfarrer Axel B r e c h t , Luitpoldstraße 23, 76751 Jockgrim, Tel. 07271 51750, E-Mail: axel.brecht@kirche-homburg.de

Pfarrer i. R. Erhard F i s c h l e r , Am Grünborn 7, 67281 Kirchheim / Weinstrasse

Pfarrer i. R. Maximilian H e i n t z , Gäustraße 100, 67435 Neustadt, Tel. 06327 9739993

Pfarrer i. R. Norbert K a r c h , Caritas-Altzentrum St. Bonifatius, Albert-Schweitzer-Str. 3, 67117 Limburgerhof

Pfarrer Michael K i h m , Schindtaler Straße 30, 66386 St. Ingbert – Oberwürzbach, Tel. 0178 9386607, E-Mail: michael-kihm@web.de

Dekan i. R. Ewald S o n n t a g , Franz-Schöberl-Str. 6, 67346 Speyer, Tel. 06232 6729794

Kaplan Daniel Z a m i l s k i , Hintergasse 14, 76835 Roschbach

Neue Telefonnummer

Kaplan Dariusz S t a n k i e w i c z , Otterberg: 06301 7913030

Todesfälle

Am 9. September 2011 verschied Pfarrer i. R. Anton Klug im 73. Lebens- und 48. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 25. September 2011 verschied Pfarrer i. R. Gerhard Schick im 73. Lebens- und 43. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Arbeitshilfen Nr. 248
2. Gemeinsame Texte Nr. 17

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	30. September 2011

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).